

(Juni / 2021)

## **Untersuchungshaft – was bedeutet das für die beschuldigte Person und was können Angehörige tun?**

*Wird wegen einer strafbaren Handlung ermittelt, droht oftmals nach der Verhaftung und der Befragung durch die Polizei auch die Anordnung einer Untersuchungshaft – dies unabhängig davon, ob eine Person schuldig oder unschuldig ist. Eine unerwartete Inhaftierung ist sowohl für die betroffene Person als auch für deren Angehörige ein Schock.*

### **Wann wird Untersuchungshaft angeordnet?**

Die Untersuchungshaft ist eine Zwangsmassnahme und kann von den Strafbehörden zum Schutz ihrer Ermittlungen beantragt werden. Damit eine Untersuchungshaft angeordnet werden kann, muss allerdings einer (oder mehrere) der nachfolgenden Haftgründe vorliegen:

- *Fluchtgefahr:* Es muss befürchtet werden, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der Strafe entzieht.
- *Kollusionsgefahr:* Die beschuldigte Person könnte die Untersuchung stören, indem sie beispielweise Beweismittel vernichtet oder die Aussagen anderer Personen beeinflusst.
- *Wiederholungsgefahr:* Die öffentliche Sicherheit könnte gefährdet werden, da die beschuldigte Person erneut ähnliche Straftaten begehen könnte.
- *Ausführungsgefahr:* Es muss befürchtet werden, dass eine beschuldigte Person eine angedrohte Tat auch ausführt.

Immer vorausgesetzt wird zudem ein *dringender Tatverdacht* – das heisst, das der beschuldigten Person zur Last gelegte Verhalten muss mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die Tatbestandsmerkmale des Delikts erfüllen.

Liegt ein Tatverdacht und ein Haftgrund vor, beantragt die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft. Dies muss spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme geschehen. Das Zwangsmassnahmengericht führt anschliessend eine Verhandlung durch und entscheidet darüber, ob die Untersuchungshaft angeordnet wird; hierfür besteht wiederum eine Frist von 48 Stunden.

### **Gibt es Alternativen zur Untersuchungshaft?**

Die Untersuchungshaft ist nur dann verhältnismässig, wenn keine milderen Mittel bestehen, um einer Störung der Strafuntersuchung (durch Flucht oder Kollusion) oder aber einer Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr zu begegnen. Das Gesetz sieht anstelle von Untersuchungshaft auch andere Möglichkeiten vor – so zum Beispiel die Hinterlegung einer Kautions, die Abgabe des Reisepasses, die Auflage eines Rayonverbots oder das Verbot, mit bestimmten Personen (z.B. Zeugen) Kontakt aufzunehmen.

### **Wie lange dauert die Untersuchungshaft?**

Nach dem Gesetz beginnt die Untersuchungshaft mit der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht und endet entweder mit der Entlassung der beschuldigten Person aus der Haft oder aber der Anklageerhebung beim Gericht. In letzterem Fall erlangt die beschuldigte Person allerdings ihre Freiheit nicht wieder, sondern wird weiterhin in Haft behalten – diese Form der Haft nennt sich dann Sicherheitshaft.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist abhängig davon, wie lange die Strafbehörden für die Ermittlungen und die weiteren Schritte benötigen – zwar ist die Untersuchungshaft zunächst auf maximal drei Monate zu beschränken, kann allerdings beliebig oft verlängert werden und ist zeitlich nicht befristet. Die Haftdauer kann so mehrere Wochen oder Monate betragen. Allerdings darf die Haftdauer die voraussichtliche Dauer einer Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Grundsätzlich jederzeit möglich ist die Stellung eines Haftentlassungsgesuchs – dann entscheidet wiederum das Zwangsmassnahmengericht, ob die Haftgründe und der Tatverdacht weiterhin bestehen.

### **Was darf man in der Untersuchungshaft?**

Hauptzweck der Untersuchungshaft ist es, die Untersuchung durch die Strafbehörden nicht zu beeinträchtigen. Daher sind Kontakte zur Aussenwelt stark eingeschränkt: Besuche sind bewilligungspflichtig und finden wenn nötig unter Aufsicht statt, ausserdem wird sämtlicher ein- und ausgehender Briefverkehr der beschuldigten Person inhaltlich kontrolliert.

Die persönliche Freiheit einer beschuldigten Person darf aber nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern.

Zur Rechtsverteidigung der beschuldigten Person muss zudem immer unbeschränkter Kontakt ohne inhaltliche Kontrolle möglich sein.

### **Was können Angehörige tun?**

Angehörige können zunächst in Erfahrung bringen, wo sich eine beschuldigte Person in Untersuchungshaft befindet – hierzu kann bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nachgefragt werden. Angehörige werden aber über die Vorwürfe gegen die

beschuldigte Person oder den Stand und Ablauf des Verfahrens nicht informiert; sie haben weder ein Recht auf Teilnahme an Befragungen noch auf Akteneinsicht.

Besuche und Kontakte zur beschuldigten Person in der Haftanstalt sind wie oben ausgeführt beschränkt möglich. In der Regel können der Haftanstalt für die beschuldigte Person aber auch Geld oder persönliche Gegenstände und Geschenke abgegeben werden, sofern die Gefängnisordnung dies erlaubt.

Sofern der beschuldigten Person nicht bereits von Gesetzes wegen eine Anwältin zur Seite gestellt werden muss, können auch Angehörige eine Rechtsvertretung für die beschuldigte Person organisieren. Wünschen Sie anwaltliche Beratung und Unterstützung für eine beschuldigte Person im Strafverfahren, bin ich gerne für Sie da und übernehme unverzüglich die Verteidigung.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich an den Verein «Pikett Strafverteidigung» (Tel. 044 201 00 10) zu wenden. Für den Verein stehen rund um die Uhr Strafverteidiger im Einsatz, auch am Wochenende oder ausserhalb der Bürozeiten.



MLaw Dinah Hetata  
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,  
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur  
Tel: 052 213 35 35  
**hetata@schaubhochl.ch**  
www.schaubhochl.ch